



Maschinenrichtlinie 2006/42/EG „Regelungslücken“ privatvertraglich ausgleichen¹

Was Verkäufer und Einkäufer beachten müssen

mbt maschinenbautage

Maschinenbautage Köln 2011
Die Woche rund um die Maschinenrichtlinie

Maschinenrechtstag
Maschinenrecht von und für Juristen,
Geschäftsführer, ...
25. Oktober

RA
Carsten
Laschet

**Die Konferenz rund um die
Maschinenrichtlinie**
Theorie und Praxis des Binnenmarktes
Maschinen
26. - 27. Oktober

Dipl.-Ing.
Hans-J.
Ostermann

Workshops

- Risikobeurteilung nach
Maschinenrichtlinie
- Lärmanforderungen
an Maschinen

28. Oktober

Dipl.-Ing.
(FH) Ulrich
Kessels

Programm siehe
www.maschinenbautage.eu

mbt maschinenbautage
maschtersheimer

Köln 2011

¹ Erstveröffentlichung „Technische Sicherheit“ Springer VDI-Verlag, März 2011

Inhalt

<i>Einleitung.....</i>	<i>3</i>
<i>Herstellieranforderungen.....</i>	<i>3</i>
<i>Wer ist eigentlich der „Hersteller“?.....</i>	<i>4</i>
<i>Was ist eigentlich zu liefern?.....</i>	<i>7</i>
<i>Wann ist die Konformitätsdokumentation auszuhändigen?.....</i>	<i>8</i>
<i>Besonderheiten bei unvollständigen Maschinen..</i>	<i>9</i>
<i>Die Beurteilung der Vertragsgemäßheit der Lieferung.....</i>	<i>11</i>
<i>Fazit.....</i>	<i>11</i>

Einleitung

Nach mehr als 15 Jahren hat sich die europäische Union zu einer umfassenden Novellierung der europäischen Maschinenrichtlinie entschlossen. Zum 29.12.2009 wurde die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG² („MRL“) durch § 4 (1) des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes („GPSG“) i.V. mit der Maschinenverordnung („9. GPSGV“) in verbindliches nationales deutsches Recht umgesetzt. Entsprechende nationale Umsetzungen sind zeitgleich auch in allen anderen Mitgliedstaaten des EWR und auch in der Schweiz und der Türkei erfolgt.³

Während frühere Abgrenzungsprobleme der MRL zur Niederspannungs-RL abgemildert und mehr Rechtssicherheit durch Aufnahme der „unvollständigen Maschinen“ in die Liste der vom MRL-Anwendungsbereich erfassten Erzeugnisse gewonnen werden konnte, kann man in der Praxis auch ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen MRL immer noch Unklarheiten / Unsicherheiten bei der Umsetzung der Anforderungen der MRL im Beschaffungsvorgang zwischen Verkäufer von Maschinen einerseits und dem Einkauf von Maschinen andererseits beobachten, wie nachfolgende Beispiele aus dem Angebot eines Maschinenherstellers zeigen:

- *„Eine CE-Kennzeichnung der von uns zu liefernden Maschinen ist generell nicht Vertragsgegenstand. Sofern diese gewünscht wird, bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.“*
- *„Voraussetzung für eine ausnahmsweise Lieferung eines nicht den EG-Richtlinien entsprechenden Produktes ist die Unterzeichnung einer „Freistellungserklärung“ mit folgendem Inhalt ...“*

² RICHTLINIE 2006/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2006 über Maschinen. Die inzwischen mehrfach geänderte MRL ist in einer konsolidierten Fassung verfügbar auf „www.maschinenrichtlinie.de“

³ Siehe www.maschinenrichtlinie.de unter „Geltungsbereich“

Mit diesem Aufsatz wollen die Autoren öffentlich-rechtliche Regelungslücken im Bereich der MRL aufspüren und den Vertragsparteien Tipps für die Vertragsgestaltung im Hinblick auf den Umgang mit den Regelungsgegenständen / Anforderungen der MRL geben.

Herstellieranforderungen

Nach Artikel 5 der MRL muss der Hersteller von Maschinen / unvollständigen Maschinen die folgenden Anforderungen erfüllen:

Richtlinie 2006/42/EG Herstellerepflichten für Maschinen (Art. 5)

- **Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen**
 - z.B. Risikobeurteilung
 - z.B. Integration der Sicherheit
 - z.B. Kennzeichnung
- **Technische Unterlagen verfügbar halten**
- **Erforderliche Informationen zur Verfügung stellen**
 - z.B. Betriebsanleitung
- **Konformitätsbewertungsverfahren durchführen**
 - Verfahren für allgemeine Maschinen
 - Verfahren für Anhang IV Maschinen
- **Konformitätserklärung ausstellen**
- **Konformitätserklärung der Maschine beifügen**
- **CE-Kennzeichnung anbringen**
- **ggf. andere Richtlinien beachten**

© Ostermann



- Die Maschine muss die Anforderungen des Anhangs I der MRL erfüllen
- Die Erstellung einer Risikobeurteilung ist Pflicht
- Eine technische Dokumentation über die Maschine muss verfügbar sein
- Die Betriebsanleitung (bzw. Montageanleitung bei unvollständigen Maschinen) muss der Maschine beigelegt sein

- Das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren (bzw. spezielle Verfahren bei unvollständigen Maschinen) muss durchgeführt sein
- Die EG-Konformitäts- bzw. Einbauerklärung muss ausgefüllt und der Maschine beigelegt sein
- An der Maschine muss das CE-Kennzeichen angebracht sein, das die Übereinstimmung der Maschine mit allen einschlägigen EG-Richtlinien ausdrückt, die eine solche Kennzeichnung verlangen

Hinweis:

eine unvollständige Maschine erhält demgegenüber kein CE-Kennzeichen, es sei denn eine andere EG-Binnenmarktrichtlinie, die für die unvollständige Maschine anwendbar ist, erfordert eine solche Kennzeichnung

- Der Hersteller von Maschinen muss über die notwendigen Mittel verfügen, diese „sicher“ herzustellen

Anmerkung:

„Maschine“ im vorgenannten Sinn dient der Einfachheit halber als Sammelbegriff für alle Erzeugnisse im Sinne des Artikels 2 a) bis f) MRL, während der Begriff der „unvollständigen Maschine“ im Sinne des Artikels 2 g) MRL separat Verwendung findet, siehe hierzu auch die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 2 der MRL.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist zwingende Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Maschinen (bzw. unvollständigen Maschinen). Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen kann nach § 8 (4) GPSG empfindliche Maßnahmen der zuständigen Behörden auslösen, auf welche in diesem Aufsatz nicht näher eingegangen werden kann.

In der praktischen Anwendung hat sich allerdings gezeigt, dass die MRL zum Teil erhebliche Interpretationsspielräume / Regelungslücken aufweist, die zu Rechtsunsicherheit bei der Vertragsgestaltung führen. Nachfolgend werden Beispiele gegeben, wie diese Regelungslücken im Rahmen der Vertragsgestaltung sinnvoll geschlossen werden können.

Wer ist eigentlich der „Hersteller“?

Für die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhang I der MRL und die Durchführung der o.g. Maßnahmen zur Bestimmung / Erklärung der „EG-Konformität“ der Maschine ist der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter verantwortlich. Auch ist der Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigter primär Adressat von behördlichen Maßnahmen im Sinne von § 8 (4) GPSG.

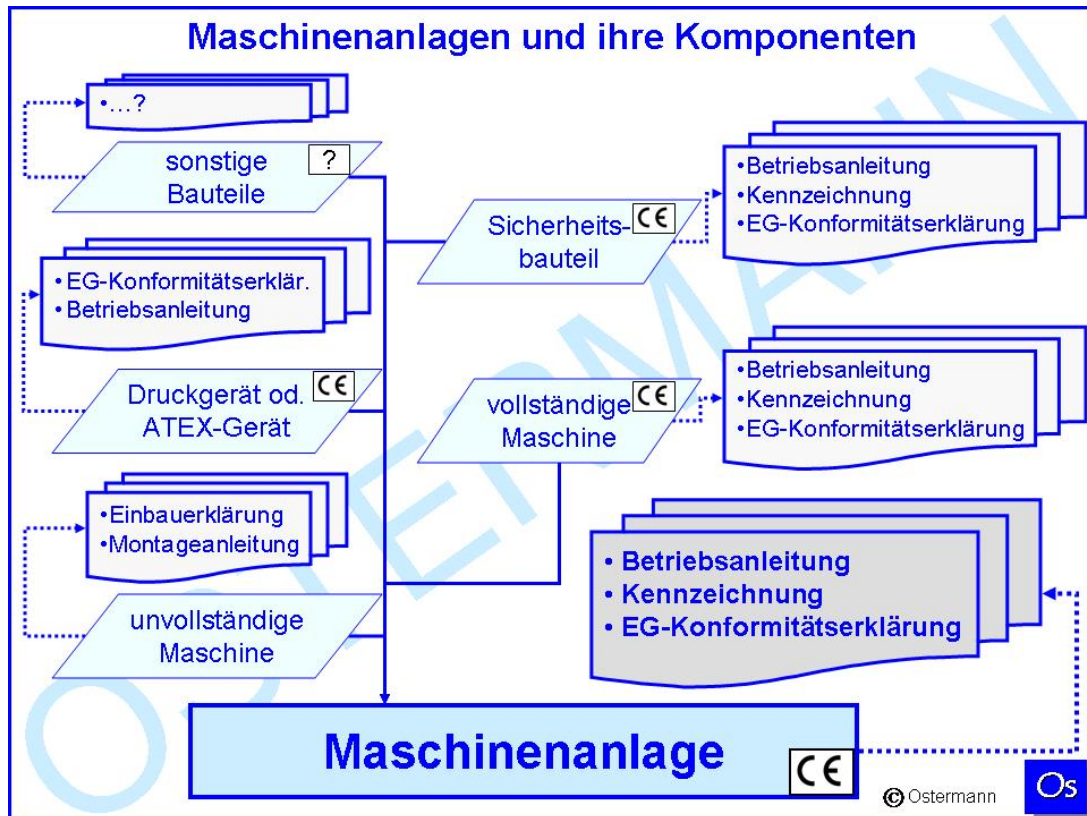
Vor diesem Hintergrund ist die Frage, wer im Einzelfall **Hersteller** einer Maschine ist, von großer Relevanz. Während dies bei Maschinen, die „aus einer Hand“ (im Sinne von Konstruktion und Bau der Maschine) kommen, regelmäßig kein Problem darstellt (auch vor dem Hintergrund, dass die Herstellereigenschaft nicht dadurch verloren geht, dass Arbeiten an Subunternehmer vergeben werden⁴, kann es im Einzelfall bei sog. Maschinenanlagen (Gesamtheit von Maschinen im Sinne von Artikel 2 a) 4. Spiegelstrich der MRL) durchaus zu Unklarheiten über die Person der Herstellers kommen.

Schaut man sich die Definition des Herstellers im Sinne des Artikel 2 i) MRL genauer an

„Jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder eine unvollständige Maschine konstruiert und / oder baut und für die Übereinstimmung der Maschine oder unvollständigen Maschine mit dieser Richtlinie im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen oder für den Eigengebrauch verantwortlich ist,“

dann wird gerade für den Anlagenbau ein großer Interpretationsspielraum bei der Frage des Herstellers deutlich. Es können dies nämlich sein:

⁴ vgl. Ziffer 3.1.1 des Leitfadens der Europäischen Kommission für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien - Blue-Guide <http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/dokumente/Binnenmarktleitfaden%20Blueguide.pdf>



- Der Anlagenkonstrukteur
- Der Anlagenbauer
- Derjenige, der seinen Namen / sein Warenzeichen an der Maschinenanlage anbringt
- Der sog. „Eigenhersteller“, der die Maschinenanlage für den Eigengebrauch fertigt

Wie ist dieses „Dilemma“ zu lösen?

Für die Frage, wer Hersteller ist, geht es in der o. a. Herstellerdefinition der MRL im Wesentlichen darum, wer die „Gesamtverantwortung“ für die Sicherheit der Maschinenanlage hat:

„Derjenige, der für die Übereinstimmung der Maschine ... mit dieser Richtlinie im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen ... verantwortlich ist.“

Dies macht auch der Blue-Guide⁵ in Ziffer 3.1.1 deutlich:

„Ein Hersteller im Sinne des neuen Konzepts ist derjenige, der die Verantwor-

tung für den Entwurf und die Herstellung eines Produkts trägt“

Nach dem ersten Anschein spricht hier vieles für den „Hauptlieferanten“ (= derjenige, der die Hauptkomponenten der Anlage liefert) als Anlagenhersteller. Zwingend ist dies jedoch nicht. Genau so gut kann z. B. das Planungsbüro für die Anlagenkonformität verantwortlich zeichnen, insbesondere wenn es das sog. Detail- oder Sicherheitsengineering ausführt.

Zu denken ist aber auch an das Montageunternehmen, das sämtliche Anlagenteile „sicher“ zusammenfügt oder der Steuerungsbauer, der die Anlagenkomponenten in sein Steuerungssystem einbezieht. In vielen Fällen hat zudem der Anlagenbetreiber einen Projektleiter benannt, der „die Fäden in der Hand“ hält, so dass auch der Betreiber als sog. „Eigenhersteller“ für die Erklärung der Konformität der Gesamtanlage in Betracht kommt, da er die „Projekt- oder Planungshoheit“ in Bezug auf die Maschinenanlage hat.

Entscheidungserheblich und damit letztlich zu fragen ist, wer die sicherheitstechnischen Eigenschaften bei Konstruktion und

5

<http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/dokumente/Binnenmarktleitfaden%20Blueguide.pdf>

Bau der Maschinenanlage bis zu deren Inverkehrbringen bzw. deren Inbetriebnahme jederzeit beeinflussen kann.

Zur Vermeidung später auftretender Diskussionen und hoher Kosten sind die beteiligten Parteien eines Maschinenanlagenprojektes daher gut beraten, sich über diese Frage der Gesamtverantwortung bereits bei Vertragsabschluss Gedanken zu machen. Eine spätere Klärung nach Beginn der Planung bzw. der Konstruktion, ist mit großem Aufwand verbunden und darüber hinaus rechtlich unzulässig (vgl. Anhang I MRL: „diese Maschine muss dann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobeurteilung konstruiert und gebaut werden“).

Wenn nicht feststeht, wer Anlagenhersteller ist, steht auch nicht fest, wer für die Erstellung der Risikobeurteilung der Maschinenanlage verantwortlich ist, so dass diese in der Praxis – rechtlich unzulässig -

schen Vorgehensweise im Anlagenbau entstehenden – Kosten vermeidbar.

Die Regelung der Person des Anlagenherstellers im Rahmen der Verträge ist den beteiligten Parteien daher dringend anzuraten. So könnte z.B. im Verhältnis zwischen Hauptlieferant / Betreiber folgende **Vertragsklausel** vereinbart werden:

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die [Firma angeben] Hersteller der Gesamtanlage im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist und die in Artikel 5 Abs. 1 dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben des Herstellers für die in Verkehr zu bringende Gesamtanlage übernimmt.“⁶

Ggf. sind vertragliche Mitwirkungspflichten der anderen Vertragspartei festzulegen. Wird z.B. der Hauptlieferant Hersteller der

Muster einer EG-Konformitätserklärung nach Anhang II 1 A

<p><i>Original bzw. Übersetzung</i></p> <p style="text-align: center;">EG-Konformitätserklärung für Maschinen (EG-RL 2006/42/EG)</p> <p>Hiermit erklärt der Hersteller ... <small>[Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift]</small></p> <p>dass die Maschine ... <small>[Beschreibung]</small></p> <p>konform ist mit den Bestimmungen der o.a. Richtlinie.</p> <p>☞ konform ist mit den Bestimmungen folgender weiterer Richtlinien: ...</p> <p>☞ folgende harmonisierte Normen angewandt wurden: ...</p>	<p>☞ Name / Anschrift des Dokumentationsbevollmächtigten in der Gemeinschaft</p> <p>☞ ggf. folgende gemeldete Stelle [Name, Kenn-Nr.] eingeschaltet wurde für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ EG-Baumusterprüfung Nr.: ... ▪ bzw. ▪ Genehmigung des QS-Systems <p>Ort, Datum</p> <p>Angaben zum Unterzeichner</p> <p>Unterschrift</p>
--	---

häufig unterbleibt. Dazu kommt, dass nachträgliche sicherheitstechnische Korrekturen auf Grund einer verspäteten Risikobeurteilung in der Regel hohe Kosten nach sich ziehen. Bei richtiger Vorgehensweise sind diese – aufgrund einer fal-

Anlage und beschafft der Betreiber Bauteile der Anlage selbst, ist das Verhältnis Hersteller / Unterlieferanten des Betreibers zu klären. So ist dem Hauptlieferant durch

⁶ Siehe www.maschinenrichtlinie.de zum Thema „Verantwortliche Personen / Anlagenhersteller“

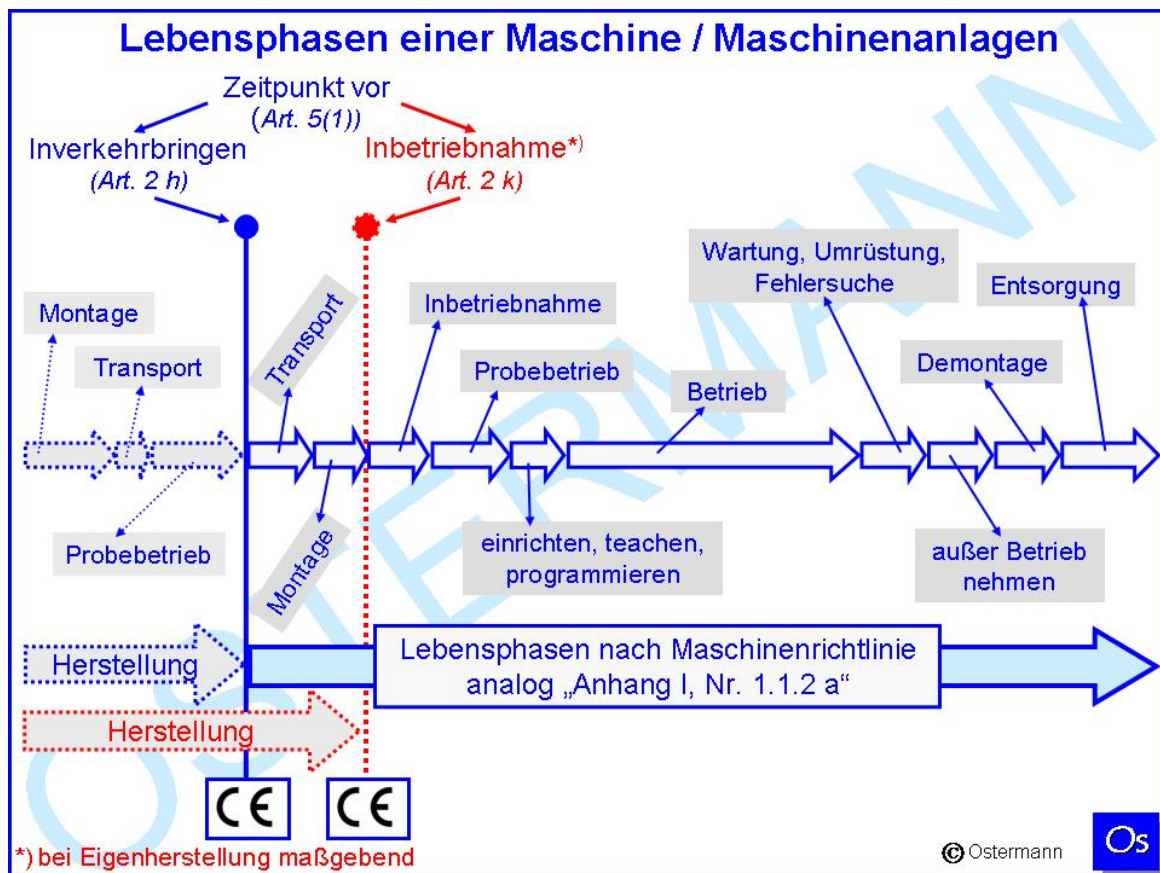
den Betreiber in dessen Verträgen mit seinen Lieferanten die Möglichkeit einzuräumen, Rücksprache mit diesen zu halten und ggf. die Konformitätsdokumentation einzusehen, da der Hauptlieferant mit den Lieferanten des Betreibers kein Vertragsverhältnis hat.

Was ist eigentlich zu liefern?

Der öffentlich rechtliche Lieferumfang des Maschinenherstellers ist in Artikel 5 MRL beschrieben.

Was bedeutet dies im Hinblick auf die **Risikobeurteilung**?

Öffentlich-rechtlich besteht keine Handhabe für den Käufer von Maschinen(-anlagen) / unvollständigen Maschinen, die Risikobeurteilung des Verkäufers herauszuverlangen. Sie ist als Teil der technischen Unterlagen nur für die Prüfung durch die Behörden gedacht.



Danach sind dem Käufer zusammen mit der Maschine auszuhändigen:

- Die EG-Konformitätserklärung gem. Anhang II Teil 1 Abschnitt A
- Die erforderlichen Informationen (Anhang I, Nr. 1.7 MRL), wie die Betriebsanleitung (Anhang I, Nr. 1.7.4 MRL)

Im übrigen müssen die technischen Unterlagen zur Vorhaltung für eine Einsichtnahme / Prüfung durch die zuständigen Marktaufsichtsbehörden verfügbar sein (Artikel 5(1) b in Verbindung mit Anhang VII Teil A Nr. 2 MRL).

Im Einzelfall, z.B. bei komplexen Maschinenanlagen, bei denen der Betreiber als Eigenhersteller vorhandene Schnittstellen CE-konform zu bewerten hat oder in Umbausituationen, ist es allerdings durchaus verständlich, wenn vom Käufer die Aushändigung der Risikobeurteilung einer Maschine / unvollständigen Maschine gefordert wird.

Dies kann allerdings nur privatrechtlich im Rahmen des Liefervertrages vereinbart werden. Aufgrund der Privatautonomie haben die Vertragsparteien die Möglichkeit, den Liefer- und Leistungsgegenstand zu bestimmen.

Beispiel für eine **Vertragsklausel**:

„Zu den vom Verkäufer zu übergebenden Dokumenten gehört auch die Risiko- beurteilung gem. den Allgemeinen Grundsätzen des Anhang I der Ma- schinerichtlinie 2006/42/EG für die zu liefernde Maschine / unvollständige Maschine.“

Ohne eine solche „Beschaffenheitsvereinbarung“ besteht jedenfalls kein Anspruch des Käufers auf Aushändigung der Risiko- beurteilung.

Alternativ kann z.B. vereinbart werden, dass der Betreiber / Käufer anstatt der Auslieferung Einsichtnahme in die Risiko- beurteilung des Herstellers/Verkäufers an dessen Firmensitz nehmen kann. In bei- den Fällen rechtfertigt sich zudem die Vereinbarung einer Pflicht zur vertrau- lichen Behandlung der technischen Lösun- gen des Herstellers, da nicht von der Hand zu weisen ist, dass es sich hierbei um Know-how des Herstellers / Verkäufers handeln kann, welches noch nicht allge- mein bekannt und damit schützenswert ist.

Wann ist die Konformitätsdokumenta- tion auszuhändigen?

Die MRL schreibt in Artikel 5 (1) vor, dass die EG-Konformitätserklärung vor dem In- verkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme der Maschine dem Benutzer / Verwender auszuhändigen ist. Während der Zeitpunkt des Inverkehrbringens / der Inbetrieb- nahme bei Einzelmaschinen regelmäßig keine Fragen aufwirft, wird dies bei Ma- schinenanlagen oft als ein komplexer, länger andauernder Vorgang verstanden. Erfolgt doch regelmäßig nach Ende der Montagearbeiten erst der sog. „Probebe- trieb“ durch den Anlagenhersteller, d.h. die Maschinenanlage wird justiert, eingefah- ren usw.

Der Probetrieb des Anlagenherstellers ist aber regelmäßig dadurch gekennzeich- net, dass die Maschinenanlage noch nicht in allen Belangen den Anforderungen der MRL, insbesondere dem Anhang I ent- spricht, da z. B. Schutzgitter noch nicht angebracht sind, Abdeckungen wieder entfernt werden müssen usw. Eine Aus-

stellung der EG-Konformitätserklärung und Anbringung der CE-Kennzeichnung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zulässig und damit auch kein „in Verkehr bringen“. Die- ser Probetrieb findet demnach mit einer Maschinenanlage statt, die sich noch in der Herstellungsphase befindet. Der Pro- bebetrieb zu diesem Zeitpunkt unterliegt deshalb den Bestimmungen des Arbeits- schutzes unter der Verantwortung des Anlagenherstellers. Den Schutzzielen des Anhang I MRL muss die Maschinenanlage erst beim Inverkehrbringen bzw. bei der Inbetriebnahme entsprechen, wobei dies wie bei einer Einzelmaschine ein „Zeit- punkt“ und kein „Zeitraum“ ist.

Es besteht daher ein Bedürfnis nach einer Regelung des sog. „Sicherheitstechni- schen Gefahrenüberganges“, d.h. des Zeitpunktes, zu dem der Probetrieb des Anlagenherstellers abgeschlossen ist, die Maschinenanlage den öffentlich-rechtli- chen Anforderungen wie der MRL ent- spricht und die Maschinenanlage in Ver- kehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden kann. Hierzu kann man sich privat- rechtlich z.B. einem von beiden Vertrags- parteien zu unterzeichnenden Inbetrieb- nahmeprotokoll bedienen, bei dem der Betreiber / Käufer nicht nur bestätigt, dass z. B. die mechanische Funktionsfähigkeit der Maschinenanlage gewährleistet ist oder z. B. die Produktion für einen 24-Stundenbetrieb erfolgreich nachgewie- sen ist, sondern eben auch, dass die Ma- schinenanlage die öffentlich rechtlichen Anforderungen der MRL erfüllt („CE-Ab- nahme“). Ab diesem Zeitpunkt ist dann der Betreiber / Käufer gem. § 7 (5) BetrSichV dafür verantwortlich, dass dieses Sicher- heitsniveau während des weiteren Be- triebes der Maschinenanlage nicht unter- schritten wird.

Beispiel für eine **Vertragsklausel** im In- betriebnahmeprotokoll:

„Mit erfolgter Inbetriebnahme des Liefergegenstandes wird dieser dem Käufer erstmalig zur bestimmungs- gemäßen Benutzung zur Verfügung gestellt. Der Verkäufer bestätigt, dass der Liefergegenstand zu diesem Zeit- punkt die Sicherheits- und Gesund-

heitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der anderen einschlägigen europäischen Richtlinien der Gemeinschaft erfüllt und damit sicher funktioniert und benutzt werden kann.“

Dies schließt nicht aus, dass weitere vertragliche Regelungen z.B. zu der Qualität der Maschinenanlage über diesen „sicherheitstechnischen Gefahrübergang“ hinaus, notwendig sind. Mit der „CE-Abnahme“ muss deshalb nicht gleichzeitig eine „Qualitätsabnahme“ einher gehen. Diese kann und wird in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn z. B. über Test- oder Garantieläufe die produktspezifischen Leistungswerte der Maschinenanlage nachgewiesen sind. Vorteil einer solchen zweigeteilten Abnahme ist, dass der Betreiber nach der „CE-Abnahme“ mit der Anlage aus öffentlich rechtlicher Sicht produzieren darf, da sie „sicher“ ist.

Besonderheiten bei unvollständigen Maschinen

1. Einbauerklärung anstatt EG-Konformitätserklärung

Seit dem 29.12.2009 bestehen auch bei sog. „unvollständigen Maschinen“ i. S. von Artikel 2 g) der MRL gewisse Herstellerpflichten gem. Artikel 5 (2) und Artikel 13 MRL. Insbesondere ist ein spezielles Verfahren (kein Konformitätsbewertungsverfahren) nach Artikel 13 in Verbindung mit Anhang VII B MRL durchzuführen, wozu auch die Erstellung einer Risikobeurteilung gehört. Allerdings fordert die auszustellende und dem Käufer zu übergebende Einbauerklärung nach Anhang II Teil 1 Abschnitt B MRL vom Hersteller lediglich anzugeben, welche grundlegenden Anforderungen der MRL im Sinne der Schutzziele des Anhang I MRL zur Anwendung kommen **und** eingehalten werden. Der Hersteller der unvollständigen Maschine kann sich daher in der Einbauerklärung auf einzelne Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die **nach seiner Ansicht** für die unvollständige Maschine zutreffend sind, beschränken.

Dem Käufer allerdings, der die unvollständige Maschine in eine vollständige Maschine einfügt oder mit anderen Maschinen oder unvollständigen Maschinen zusammensetzt, ist es oftmals daran gelegen, vom Hersteller der unvollständigen Maschine bestätigt zu bekommen, dass diese **sämtlichen** für die unvollständige Maschine zutreffenden und anwendbaren Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen im Sinne des Anhang I MRL, bis zu den in der Dokumentation angegebenen Schnittstellen, entspricht.

Dies kann erreicht werden, indem sich der Hersteller der unvollständigen Maschine vertraglich zur Ausstellung einer sog. „**erweiterten Einbauerklärung**“⁷ verpflichtet, in der er eben eine solche Aussage bescheinigt.

Damit erhält der Käufer, der diese unvollständige Maschine in die vollständige Maschine / Maschinenanlage einbaut, ein hohes Mass an Rechtssicherheit.

2. Montageanleitung anstatt Betriebsanleitung

Nach dem in Artikel 13 MRL beschriebenen Verfahren für unvollständige Maschinen hat der Hersteller sicherzustellen, dass eine Montageanleitung gem. Anhang VI MRL erstellt wird und hat diese der unvollständigen Maschine beizufügen. In der Montageanleitung für eine unvollständige Maschine ist gem. Anhang VI MRL anzugeben, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die unvollständige Maschine ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit von Personen mit den anderen Teilen zur vollständigen Maschine zusammengebaut werden kann.

Es handelt sich somit um Ein- bzw. Zusammenbauhinweise für den Betreiber/Käufer.

⁷ Siehe www.maschinenrichtlinie.de

Die Frage ist an dieser Stelle erlaubt, wo denn Bestimmungen über den bestimmungsgemäßen Gebrauch der unvollständigen Maschine (dieser erschöpft sich keinesfalls in dem reinen Einbau in eine vollständige Maschine, sondern die unvollständige Maschine hat ebenfalls gewisse Funktionen zu erfüllen) oder auch die vernünftiger Weise vorhersehbare Fehlanwendung der unvollständigen Maschine enthalten sind und vor allem welche Risi-

MRL⁸ zu weit, auch wenn diese für die praktische Anwendung durchaus wünschenswert wären.

Aber auch der Hersteller der unvollständigen Maschine setzt sich produkthaftungsrechtlichen Gefahren aus, wenn er die mitzuliefernde Dokumentation auf die Angaben nach Anhang VI MRL beschränkt. Sowohl die deliktsrechtliche Produzentenhaftung nach § 823 (1) BGB, als auch die

Muster einer „Erweiterten Einbauerklärung“ auf Basis Anhang II 1 B	
<p><i>Original bzw. Übersetzung</i></p> <p style="text-align: center;">Erweiterte Einbauerklärung für unvollständige Maschinen (EG-RL 2006/42/EG)</p> <p>Hiermit erklärt der Hersteller (<i>Fa. mit vollständiger Anschrift</i>) für die „unvollständige Maschine“ (<i>Angaben nach Anhang II B Nr. 3</i>)</p> <p>Folgende grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der o. a. RL sind angewandt und eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allg. Grunds. Nr. 1 • Nr. 1.1.2, 1.1.3, <p>Alle relevanten Anforderungen nach Anhang I der o. a. Richtlinie sind bis zu den</p> <p><input type="checkbox"/> in der Betriebsanleitung</p> <p><input type="checkbox"/> in den beigefügten Datenblättern</p> <p><input type="checkbox"/> in den beigefügten technischen Unterlagen</p> <p>beschriebenen Schnittstellen eingehalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Folgende harmonisierte Normen wurden (ganz / teilweise) angewandt: ... • Eine Teil-Betriebsanleitung wurde erstellt und wird der unvollständigen Maschine beigelegt. • Die spez. technischen Unterlagen nach Anhang VII B wurden erstellt. • Der zuständigen Behörde werden die vorgenannten speziellen technischen Unterlagen ggf. übermittelt. (<i>Form angeben</i>) • Die Konformität mit den Bestimmungen folgender weiterer RL'n: ... • Die Inbetriebnahme ist so lange untersagt, bis festgestellt wurde, dass die Maschine in die die o. a. Maschine eingebaut werden soll (<i>soweit zutreffend*</i>) den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie entspricht. • Name / Anschrift des EG-Dokumentationsbevollmächtigten • Ort - Datum - Unterschrift <p style="text-align: center;"><i>Angaben zum Unterzeichner</i></p> <hr/> <p><small>*) nur wenn die endg. Maschine der MRL unterliegt</small></p>

ken bei der Verwendung der unvollständigen Maschine bestehen und wie der Verwender sich davor schützen kann.

Diese Hinweise sind streng genommen nicht Bestandteil der Montageanleitung. Der Käufer wird somit weder über den bestimmungsgemäßen Gebrauch der unvollständigen Maschine informiert, noch erhält er Informationen über (Rest-)Risiken, die sich aus einem solchen bestimmungsgemäßen Gebrauch oder naheliegenden Fehlgebrauch der unvollständigen Maschine ergeben können. Insofern gehen die Schlussfolgerungen der EU-Kommission zu den Bestimmungen der Montageanleitung in § 390 des EU-Guide zur

Haftung des Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz (§ 3 (1) Nr. a) ProdHG) sanktionieren fehlende oder mangelhafte Gebrauchs- oder Bedienanweisungen und / oder nicht ausreichende Warnungen vor gefahrbringenden Eigenschaften eines Produktes (Stichwort: „Instruktionsfehler“)⁹.

Die Vertragsparteien beim Kauf von unvollständigen Maschinen sind daher gut beraten, auch den Punkt „Betriebsanleitung“ in ihre Vertragsdokumente aufzu-

⁸ Guide to application of the Machinery Directive 2006/42/EC, 2nd Edition June 2010

⁹ Siehe www.maschinenrichtlinie.de zum Thema „Produkthaftung“

nehmen. Siehe hierzu die oben erwähnte „erweiterte Einbauerklärung“.

Die Beurteilung der Vertragsgemäßheit der Lieferung

Was an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich gesagt werden muss:

Die CE-Kennzeichnung einer Maschine / Maschinenanlage stellt keine Aussage über die (vereinbarte) Qualität eines Produktes dar. Das CE-Kennzeichen hat eine andere Aufgabe zu erfüllen, nämlich die Freiheit des Warenverkehrs innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sicherzustellen. Es ist ein Warenvertriebszeichen und kein Qualitätszeichen in Hinblick auf die Sicherheit.

Die Beurteilung der vereinbarten Beschaffenheit / Qualität eines Produktes und damit die Vertragsgemäßheit der Lieferung erfolgt ausschließlich privatrechtlich. Ist der Kauf z. B. für beide Parteien ein Handelsgeschäft, hat der Käufer bereits gem. § 377 HGB sicher zu stellen, dass die Ware auf sichtbare Mängel unverzüglich nach Eintreffen in dessen „Herrschaftsbereich“ überprüft wird und entdeckte Mängel unverzüglich gerügt werden.

Ein Unterlassen dieser Pflicht führt regelmäßig zum Verlust der Rechte wegen Sachmängel jedenfalls in Ansehung des nicht entdeckten bzw. gerügten Mangels (die Frage, inwieweit der Käufer diese Pflicht auf den Verkäufer überwälzen kann, soll nicht Gegenstand dieses Aufsatzes sein).

Bei Werkverträgen (wozu regelmäßig auch der Vertrag über den Bau einer komplexen Maschinenanlage gehört, die individuell auf die Bedürfnisse des Beteibers/Käufers zugeschnitten ist), hat der Besteller das vom Unternehmer hergestellte Werk abzunehmen:

(§ 640 BGB)

„Abnahme“ bedeutet hierbei die Entgegennahme des hergestellten Werkes und dessen Anerkennung als vertragsgemäß.

Es empfiehlt sich jedoch auch bei Kaufverträgen über (Einzel-)Maschinen bzw. unvollständigen Maschinen, Prüfungen für den Nachweis der vereinbarten Qualität zu vereinbaren. Dies kann vertraglich über die Modalitäten der Abnahme der Lieferung / Leistung erreicht werden. Bei langfristigen Lieferbeziehungen empfiehlt sich – auch vor dem Hintergrund einer Minimierung von Produkthaftungsrisiken – der Abschluss von sog. „Qualitätssicherungsvereinbarungen“.

Unter einer Qualitätssicherungsvereinbarung versteht man mit einem Lieferanten vertraglich vereinbarte Qualitätssicherungsmaßnahmen, bei der u.a. folgende Punkte konkret abgestimmt werden können:

- Qualitätsziele für die einzelnen Bauteile / Komponenten
- Qualitätsnachweise seitens des Lieferanten, wie z.B. durchzuführende Qualitätskontrollmaßnahmen, Vorlage von Prüfzeugnissen usw.
- Qualitätssicherung
- Austausch von Qualitätsdaten
- Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme des Lieferanten
- Prüf- und Kontrollrechte des Abnehmers
- Haftungsregelung bei gesamtschuldnerischer Haftung gegenüber einem Geschädigten

Sie ergänzt damit die kaufmännisch geprägten Einkaufsbedingungen um Belange, die erforderlich sind, um die geforderte Qualität der Produkte sicherzustellen und dient damit der Rechtssicherheit zwischen den Beteiligten.

Fazit

Die Maschinen-RL 2006/42/EG regelt die Herstelleranforderungen im Hinblick auf das Inverkehrbringen / die Inbetriebnahme von Maschinen bzw. unvollständigen Maschinen nur unvollkommen. Nach wie vor enthält die MRL erhebliche Interpretationsspielräume bzw. Regelungslücken, die zu Unklarheiten bzw. Unsicherheiten im Beschaffungsvorgang von Maschinen/unvollständigen Maschinen führen

und die die Vertragsparteien bei der Vertragsgestaltung zu beachten bzw. auszufüllen haben.

Mit den vorstehenden Hinweisen zur Vertragsgestaltung sollen Verkäufer bzw. Einkäufer von Maschinen / unvollständigen Maschinen Rechtssicherheit im Umgang mit der MRL in Verträgen gewinnen. Zugleich soll die Kenntnis der Regelungslücken der MRL den Vertragsparteien helfen, Ärger, Zeit und Kosten zu sparen.